Leitfaden der Gemeinde Parndorf zur Förderung von erneuerbaren Energieträgern, zur Förderung von neuen Technologien zur Ökoenergieerzeugung sowie zur Steigerung der Energieeffizienz vom 12.08.2009 überarbeitete Fassung vom 06.07.2011

Richtlinie Neue-Energien-Parndorf (NEP)

Richtlinien zur Förderung von Alternativenergieanlagen und Maßnahmen zur Einsparung von Energie und anderen elementaren Ressourcen.

1.1. Förderungsziel

Ziel der Förderung ist es, im Interesse der Energieeffizienz und des Klima- und Umweltschutzes durch besondere Anreize wirksame Schwerpunkte im Hinblick auf Einsparung von Energie und sonstigen elementaren Ressourcen, eine möglichst effiziente Anwendung von Energie sowie den verstärkten Einsatz von alternativen Energieträgern im Bereich des Wohnbereiches zu setzten.

1.2. Förderungsgegenstand

Gegenstand der Förderung im Rahmen dieser Richtlinie ist die Gewährung von nichtrückzahlbaren Zuschüssen für die Errichtung von Alternativenergieanlagen und für die Maßnahmen der Minderung des Energieverbrauches.

1.3. Förderungsmaßnahmen

Im Rahmen dieser Richtlinie können nachfolgende Maßnahmen gefördert werden:
Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie für die die Bereitstellung von Raumwärme und Warmwasser auf Basis erneuerbarer Energie und zur Einsparung von Energie sowie anderen elementaren Ressourcen.
Bei gleichzeitiger Erstellung eines Energieausweises kann dieser auch gefördert werden.

1.4. Förderungsvergabe

In den Genuss von Förderungen können nur Personen mit Hauptwohnsitz Parndorf kommen.
Die Förderung kann sowohl zusätzlich zu anderen Förderungen (Bundesförderungen und Landesförderungen) im Rahmen einer Neuerrichtung (Neubau) oder umfassenden Sanierung von Wohngebäuden, als auch als einzelne Maßnahme gewährt werden.
Doppelförderung von Alternativenergieanlagen im Rahmen der Richtlinie 1 (Bgld Energie Agentur i.d.g.F.[1]) und der Richtlinie NEP sind möglich. Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel vergeben, ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht, zu Unrecht erhaltenen Förderungen sind zurückzuerstatten.

1.5. Höhe der Förderung

Die Förderhöhe beträgt grundsätzlich 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten, wobei die Höchstbeträge je Wohneinheit entsprechend nachfolgender Tabelle begrenzt sind.

Maßnahme	Bemerkung	bis €
Solarunterstützte Warmwasserbereitung	mind. 5m² Kollektorfläche	500
Solarunterstützte Heizungsanlage	mind. 10m² Kollektorfläche	1000
Wärmepumpe für Warmwassererzeugung		500
Wärmepumpe zur Heizung von Wohnflächen		1000
Kontrollierte Komfort-Wohnraumlüftungen mit integrierter Wärmerückgewinnung	Mind. HWB ref. Standort 30kWh/m²a, Energieausweis beilegen	1500
Biogene Heizkessel (Zentralheizungsgeräte und Wohnraumheizgeräte)	Scheitholz, Pellet, Holzvergaser, Hackschnitzel usw.	1000
thermische Verbesserung	Nur Materialkosten werden gefördert	1500
Photovoltaik	<1kW$_{peak}$ 500€ 2kW$_{peak}$ 1000€ >3kW$_{peak}$ 1500€	1500
Energieausweisberechnung	Unabhängiger Zuschuss bei gleichzeitiger Einreichung einer Maßnahme (thermische Verbesserung, kein Verkauf)	100

1.5.1 maximale Förderhöhen

Für jede Wohneinheit besteht die 1 malige Inanspruchnahme der Förderung in der Höhe von 30% bis maximal 1500 Euro.
Bei gleichzeitiger Erstellung eines Ausweises wird dieser mit 30% bis max. 100 Euro zusätzlich gefördert. Der Energieausweis ist in diesem Fall vorzulegen.

1.6. Förderungsvoraussetzungen

1.6.1 Allgemeine Voraussetzungen

- Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Förderung ist, dass die Anlage von einem befugten Unternehmen errichtet wird und ein entsprechendes Prüf- und Abnahmeprotokoll vorgelegt wird. Wobei die saldierten Rechnungen die Basis für die Ermittlung der Förderhöhe darstellen.
- Vor Errichtung der zu fördernden Anlage sind sämtliche erforderliche behördliche Bewilligungen einzuholen.
- Die Förderansuchen können längstens bis 12 Monate ab Rechnungsdatum eingebracht werden.

- Prototypen und gebrauchte Geräte werden nicht gefördert.
- Eine neuerliche Einreichung um Förderung ist nicht möglich, es wird nur einmalig an einen Haushalt ausbezahlt.
- Für kombinierte Anlagen, die in ihrer Funktion untrennbar verbunden sind und auch kostenmäßig nicht geteilt werden können, setzt sich der Höchstbetrag aus der Summe der Einzelbeträge zusammen (Bsp.: Solaranlage für Heizungsunterstützung mit Brauchwassermodul, Heizungsunterstützung 1000€, Warmwasserbereitung 500€, neuer Förderungshöchstbetrag 1500€)
- Bei Objekten mit mehr als einer Wohneinheit (max. jedoch 3) kann von jeder Wohneinheit um Förderung angesucht werden. Die Anlage muss technisch jedoch dem Standard entsprechen um alle Wohneinheiten versorgen zu können.
- Objekte mit mehreren Wohneinheiten (größer 3) wie Blockbauten sind von dieser Förderung ausgeschlossen. Als Wohneinheit ist eine Einheit definiert die Eigenständig betrieben werden kann. Bad und WC müssen vorhanden sein, Anzahl der Wohneinheiten maßgebend. Familienbünde mit mehreren Generationen ohne bauliche Abtrennung sind nicht als zweite eigenständige Wohneinheit zu bezeichnen. Anzeige der zweiten Wohneinheit muss auf der Gemeinde erfolgen oder erfolgt sein.
- Bei der thermischen Verbesserung werden Maßnahmen zur Reduktion des Energiebedarfes gefördert, darunter zählen Maßnahmen wie Fenstertausch und die Aufbringung von Dämmstoffen. Es werden nur Materialrechnungen gefördert keine Arbeitszeit. Bei einem Fenstertausch sind die OIB6 Richtlinien einzuhalten der U_w-Wert des Fensters ist durch die ausführende Firma zu bestätigen(Wert steht auf der Rechung). Maximaler U_w-Wert =1,4 W/m²K

1.6.2 Sonderbestimmung

Ist bei einem Förderansuchen nicht klar ersichtlich, nach welchen Kriterien gefördert werden soll, so ist bei einer gleichzeitigen Einreichung bei der Bgld. Energieagentur adäquat[2] dieses Bescheides auszuzahlen. Sollte nicht um Förderung bei der Bgld. Energieagentur angesucht werden, so ist der Antrag dem Umweltauschuss der Kommune vorzulegen, um die weiteren Maßnahmen festzulegen.

1.7. Erforderliche Unterlagen

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Alle etwaigen behördlichen Bewilligungen
- Saldierte Rechnung(en) und Zahlungsbestätigung(en) in Original und Kopie
- Bestätigung eines befugten Unternehmens betreffend der ordnungsgemäßen Inbetriebnahme und ordnungsgemäßen Funktion der Anlage
- Aller erforderlichen Prüf- und Abnahmeprotokolle

1.8. Antragstellung

Die Förderanträge sind gemeinsam mit allen erforderlichen Unterlagen an die Gemeinde Parndorf, Hauptstraße 52a, 7111 Parndorf, zu richten. Fehlende Unterlagen können telefonisch oder schriftlich nachgefordert werden. Falls die nachgeforderten Unterlagen nicht innerhalb von 8 Wochen nach Aufforderung nachgereicht werden, wird der Antrag zurückgereiht.

1.8. Schlussbestimmungen

Die zu fördernde Person erklärt sich im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes bereit, dass alle bei der Abwicklung anfallenden personenbezogenen Daten automatisationsunterstützt verarbeitet und den mit der Durchführung und Überprüfung der Förderungsaktion befassten Stellen übermittelt werden können.

1.9. Begriffserklärungen

1) i.d.g.F:
   in der geltenden Fassung

2) Adäquat:
   (lat. *adaequare*, gleichmachen) bedeutet im allgemeinen Sinne: angemessen, sich deckend, passend, übereinstimmend

1.10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 06.07.2011 in Kraft.

An die
Gemeinde Parndorf
Hauptstraße 52a
7111 Parndorf

Antrag zur Förderung energieschonender Maßnahmen

Name: _____

Adresse: _____

7111 Parndorf Anzahl der Wohneinheiten: ___

Hiermit ersuche ich,_____,
um die Anerkennung meiner alternativen Energieerzeugungsanlage bzw. um Unterstützung der thermischen Sanierung, und bitte um den im Gemeinderat von 06.07.2011 beschlossenen Zuschuss.

Geförderte Maßnahmen

(**zutreffendes ankreuzen**)

☐ Solarunterstützte Warmwasserbereitstellung; **Höchstbetrag 500 Euro**

☐ Solarunterstützte Heizungsanlage; **Höchstbetrag 1000 Euro**

☐ Wärmepumpe für Warmwassererzeugung ; **Höchstbetrag 500 Euro**

☐ Wärmepumpe zur Heizung von Wohnflächen; **Höchstbetrag 1000 Euro**

☐ Wohnraumlüftungen mit integrierter Wärmerückgewinnung; **Höchstbetrag 1500 Euro**

☐ Biogene Heizkessel; **Höchstbetrag 1000 Euro**

☐ thermische Verbesserung; **Höchstbetrag 1500 Euro**

☐Energieausweisberechnung, zusätzlich nur in Verbindung einer thermischen Verbesserung; **Höchstbetrag 100 Euro**

☐ Photovoltaik ($<1kW_{peak}$ 500 €; $2kW_{peak}$ 1000 €; $>3kW_{peak}$ 1500 €); **Höchstbetrag 1500 Euro**

Alle Maßnahmen werden bis zu 30% der Investitionskosten gefördert, jedoch nur bis zum jeweiligen Höchstbetrag.

Förderhöhe

Kosten der Anlage/Maßnahme _____ Euro inkl. MwSt. (Kopie der Rechnung beilegen)
Davon 30% der Investition _____ Euro
Auszuzahlende Förderhöhe _____ Euro (von der Gemeinde auszufüllen)

Bankdaten

Name: _____
Adresse: _____
Kontonummer: _____ Bankleitzahl: _____
Name Bankinstitut: _____

Erklärung – WICHTIG bitte auch Hinweise lesen (Rückseite)

- Ich (wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass unrichtige und unvollständige Angaben den Verlust der Förderwürdigkeit und die Rückzahlung der Förderung zu Folge hat.
- Ich (wir) erkläre(n), dass meine (unsere) Angaben in diesem Ansuchen richtig und vollständig sind.

Parndorf am Unterschrift Förderungswerber(innen)

Allgemeine Hinweise:

Die kompletten Förderrichtlinien entnehmen Sie der Richtlinie „Neue Energien Parndorf“ in der aktuellen Fassung.

Die Förderungen werden nur an Personen mit Hauptwohnsitz Parndorf ausgezahlt.

Die Förderungen werden nur für Ein- und Mehrfamilienhäuser gewährt. Dabei gilt für jeden Haushalt(Nutzungseinheit) der maximale Förderbetrag.

Photovoltaik-Anlage: Gestaffelt nach Anlagenleistung: $<1kW_{peak}$ 500 €; $2kW_{peak}$ 1000 €; $>3kW_{peak}$ 1500 €

Es handelt sich um nicht rückzahlbare Zuschüsse zur Unterstützung erneuerbarer Energieträger, sowie der thermischen Gebäudesanierung.

Alle Angaben müssen der Wahrheit entsprechen, sonst kann seitens der Gemeinde ein Anspruch auf Rückzahlung entstehen.

Anlagen müssen von autorisierten Betrieben errichtet und abgenommen werden.

Alle Anlagen müssen dem Stand der Technik und den gültigen Normen entsprechen.

Dem Antrag müssen alle relevanten Rechnungen beigelegt werden. (Kopie und Original mitnehmen, Kopie verbleibt beim Antrag)

Es kann bis maximal 12 Monate nach Errichtung bzw. Abnahme um Förderung angesucht werden.

Bei Anlagen mit integrierter Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung kann um beide Förderungen angesucht werden, jedoch nur bis zum maximale Förderbetrag.

Der Maximale Förderbetrag ist auf 1500 Euro pro Haushalt limitiert.

Die Förderung kann nur einmal in Anspruch genommen werden.

Bei nicht wahrheitsgemäßer Antragstellung besteht bei Korrektur kein Anspruch auf die Förderung.

Diese Förderrichtlinien gelten ab dem 06.07.2011 bis zum Widerruf oder Erreichen des maximalen Fördervolumens erhalten.

Anmerkungen

Kann vom Antragsteller zu Erörterung ausgefüllt werden. (max. 1500Zeichen)
Bemerkungen der Gemeinde (nicht vom Antragsteller auszufüllen)